

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bürgerinitiative Apen</p>	<p>III. Die Fläche Aper Tief ist vielfach nicht geeignet, Windenergieanlagen aufzunehmen aufgrund der Größe und im Übrigen wegen des unmittelbaren Nahbereichs des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes und des Naturschutzgebietes, die alle den Vogelschutz als Ziel haben und über einen Maßnahmenplan eine Verbesserung der Situation für die Habitate erzwingen, was die Errichtung von Windenergieanlagen vollständig ausschließt.</p> <p>IV. Im Hinblick auf den Teilbereich 5 hat keine Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Jümme stattgefunden. Die Angaben für die Bürger und Einwohner der Gemeinde Apen werden nicht auf die umliegenden Einwohner der Samtgemeinde Jümme bezogen, ohne dass eine Ungleichbehandlung der Menschen rechtlich in irgendeiner Form begründet wird.</p> <p>Wenn Denkmalschutzrecht eine Rolle spielt, wie angegeben, dann ist der Schmuggelpadd zu berücksichtigen, woran es fehlt. Die bisherigen Investitionen der Gemeinde werden damit konterkariert.</p> <p>Obwohl als Ausschlussflächen vorgesehen, wird ein Gewässer und ein geschützter Landschaftsbestandteil überplant.</p> <p>V. Dies gilt in weiten Bereichen auch für den Teilbereich 6. Hier wird ein Gewässer überplant, sowie ein Waldstück überplant. Offensichtlich ist bei der beabsichtigten Planung übersehen worden, das Wald nur geschützt werden kann, wenn Windenergieanlagen nicht über den Wald hinweg streichen und auch einen ausreichenden Abstand einhalten, der andernfalls bereits durch die Anlagen selbst eine Zerstörung des Waldes stattfindet.</p>	<p>Auf eine Darstellung des Teilbereiches 4 im Aper Tief wird aufgrund der herausragenden faunistischen Bedeutungen des gesamten Gebietes verzichtet.</p> <p>Siehe Einwender 2 - Abwägung zur Standortauswahl</p> <p>Siehe oben</p> <p>Bei dem Schmuggelpadd handelt es sich nicht um eine Anlage, die dem Denkmalschutz unterliegt. Im Übrigen kann der Denkmalschutz zurückgestellt werden, weil das Vorhaben einer überwiegendes öffentliches Interesse darstellt (OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023, Az. 5 K 171/22 OVG). Das Vorhaben einer WEA ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist im Zulassungsverfahren zu erbringen.</p> <p>Das Deterner Sieltief im Teilbereich 5 wird als Ausschlusskriterium für Windenergieanlagen gewertet. Das Gewässer II. Ordnung wurde aus dem FNP in die Darstellung übernommen und ist kein Ausschlusskriterium. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lediglich geplant dargestellt. Da von dieser Planung Abstand genommen wird, entfällt die Darstellung.</p> <p>Die in Teilbereich 6 dargestellte Waldfläche sowie das Gewässer II. Ordnung werden in die Darstellungen der Flächennutzungsplanung übernommen und nicht überplant.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bürgerinitiative Apen</p>	<p>Die Reitsportanlage wird insofern nicht berücksichtigt, als die Ausnutzung der Außenbereich dann nicht mehr möglich ist.</p> <p>In Bezug auf Natur und Landschaft ist offenkundig, dass die Teilbereiche insbesondere 3, 4, 5 und 6 schon aus naturschutzrechtlichen Regelungen nicht in Betracht kommen und dies gilt auch im Hinblick auf die momentan geltenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Feststellung, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete zu erwarten sind, ist offensichtlich unzutreffend und für das Aper Tief nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar.</p> <p>VI.</p> <p>Die Flächen in Holtgast grenzen unmittelbar an einen FFH- Lebensraum, Typengebiet: Moor, saure Eichenwälder auf Sandebene und stehende Gewässer an. Die Zerstörung des Moores ist damit offenkundig und damit die Errichtung von Windenergieanlagen dort unzulässig. Die Feststellung, dass keine windkraftsensiblen Arten betroffen sind, ist damit offensichtlich unzutreffend. Dies gilt auch für das FFH-Gebiet Bargermoor und Goldensholter Tief, wie das FFH-Gebiet Fintlandsmoor und Dänikerhorster Moor.</p> <p>Darüber hinaus tritt für die Anwohner in der Samtgemeinde Jümme und teilweise ihres Gemeindegebietes ein Umzingelungseffekt ein, da die Windenergieanlagenflächen keinen Abstand von 5 km untereinander einhalten. Eine optische Nichtwahrnehmung aber unter keinem Gesichtspunkt erkennbar ist.</p>	<p>Naherholungsnutzungen wie Ferienwohnungen und Pferdehöfe werden durch die vorliegende Planung vor einer optisch bedrängenden Wirkung geschützt, indem sie als weiche Tabuzonen mit einem Mindestabstand von 600 m berücksichtigt werden. Die nächstgelegene Reitsportanlage befindet sich rd. 700 m östlich des Teilbereiches 6. Dies bedeutet zwar nicht, dass die geplanten Anlagen nicht sichtbar sein werden. Die nachteiligen Auswirkungen werden jedoch auf ein verträgliches Maß begrenzt.</p> <p>Auf die Darstellung der Teilbereiche 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor) wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Im Bereich Holtgast / Westermoor wird damit einer Überfrachtung des Raumes (Umzingelung) entgegengewirkt.</p> <p>Siehe Einwender 2 - Abwägung zur Standortauswahl</p> <p>Eine Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes Holtgast wird durch die vorliegende Planung aufgrund ausreichender Schutzabstände nicht ausgelöst. Die Schutzgebietsverordnung listet darüber hinaus keine windenergiesensiblen Arten, so dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke der übrigen FFH-Gebiete kann aufgrund ausreichender Abstände zu den Teilbereichen ausgeschlossen werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	<p>VII. Teilbereich 5, Holtgast</p> <p>Die Artenschutzprüfung wird auf ein späteres Verfahren verschoben, dass nach den nunmehr geltenden Regelungen nicht mehr durchgeführt wird. Im Hinblick auf die Beschleunigungsgesetze ist im Gegenteil nach einer SUP keine weitere Prüfung mehr erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Planung unzulässig.</p> <p>Die bisherige Erhebung der Avifauna ist offensichtlich unzureichend, da ausschließlich Rote-Listen-Arten kartiert wurden und dies im Umkreis von 500 m sowie im Umkreis von 1000 m Greif- und Großvögel an lediglich vier Erfassungsdurchgängen während des Sommers, die Gast- und Rastvögel sind daher nicht berücksichtigt worden. Es ist übersehen worden, dass alle im dortigen Bereich vorkommenden Vögel streng gemeinschaftsrechtlich geschützt sind.</p>	<p>Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde bereits eine Artenschutzprüfung durchgeführt, nach der derzeit absehbar ist, dass der Umsetzung von WEA innerhalb der Teilbereiche keine dauerhaften Planungshindernisse durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>Weiterhin ist in der Absichtung des Detaillierungsgrades der verschiedenen Planungsebenen davon auszugehen, dass im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung auf der Grundlage der dann konkreten Anlagenfiguration und Anlagenhöhen das Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie bedarfsgerechte oder pauschale temporäre Betriebseinschränkungen im Detail unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt wird.</p> <p>Die Hinweise zur Avifauna werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen der Einwendung entsprechen die durchgeführten Kartierungen den Anforderungen des Artenschutzleitfadens des niedersächsischen Windenergie-Erlasses. Dort wird in Kapitel 5.1.4 ausgeführt:</p> <p><i>„Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3)¹⁶ genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. Bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung sollten diese Daten berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Zielsetzung derartiger Erfassungen ist es, eine vergleichende Bewertung von Potenzialflächen zu ermöglichen, um die Ausweisung von Sondergebieten begründen zu können.</i></p> <p><i>Die Übersichtskartierungen der Brutvögel sollten mindestens vier Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli) umfassen. Hierbei sind insbesondere die gefährdeten Brutvögel des Offenlandes zu erfassen.“</i></p> <p>Die erhobenen Daten sind mitnichten als „alt“ zu bezeichnen. Gemäß Artenschutzleitfaden dürfen die Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre alt, im besten Fall nicht älter als fünf Jahre alt sein. Die Daten weisen somit eine hinreichende Aktualität auf.</p>

¹⁶ An dieser Stelle wird Bezug genommen auf die Auflistung der gemäß Artenschutzleitfaden als WEA-empfindlich eingestufteten Brut- und Rastvögel.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bürgerinitiative Apen</p>	<p>Aus diesem Gesichtspunkt liegen keine Erkenntnisse zu Gastvögeln vor, was im betroffenen Bereich offensichtlich ein Defizit ist, da der Bereich eine landesweite Bedeutung für Gastvögel aufweist, in Teilen sogar eine nationale bzw. internationale Bedeutung.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet LSG Vreschen-Bokel und Aper Tief sowie der Wald werden zerstört, da die 15-fache Gesamthöhe offensichtlich nicht eingehalten werden kann als Abstand.</p> <p>Das NSG Holtgast verliert seinen Zweck wie auch das NSG Vreschen-Bokel und das NSG Aper Tief.</p> <p>Wie dargelegt verliert das FFH bzw. Natura 2000 Gebiet 217 seinen Zweck. Die beabsichtigte Planung verstößt gegen das an sich notwendige Maßnahmenkonzept.</p> <p>Die Brutvögel sind nicht in § 45 VII BNatSchG geführt, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt bereits wegen Verstoßes gegen § 45 BNatSchG die beabsichtigte Planung unzulässig ist.</p>	<p>Es ist unklar, auf welchen Teilbereich die Stellungnahme Bezug nimmt. Aus den bestehenden Daten des NLWKN zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen ist keine Überschneidung der Teilbereiche mit Gastvogellebensräumen ersichtlich, welche über den Bewertungsstatus „offen“ hinausgehen. Die entsprechenden wertvollen Bereiche für Gastvögel werden jeweils auch im Umweltbericht aufgelistet. Laut Faunagutachten von 2021 wurden im Gemeindegebiet überwiegend geringe Zahlen kollisionsgefährdeter Rastvogelarten nachgewiesen. Eine Ausnahme hiervon stellt das Aper Tief dar. Auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 4 wird im Hinblick auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes verzichtet.</p> <p>Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist nicht ersichtlich. Die Gemeinde Apen stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes ist gegenüber dem gemäß § 2 EEG überragendem öffentlichen Interesse zum Ausbau der Windenergie nicht gegeben.</p> <p>Schutzzweck des NSG Holtgast ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Allgemein: „[...] die Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen Gebietes, bestehend aus natürlichen Erlen-Birken-Bruchwald und Feuchtgebüsch mit Weiden und Gagel auf schlickdurchsetztem Niedermoor, sekundärer Moorbirkenwald auf entwässertem Hochmoortorf, einem nährstoffarmen Schlattgewässer und Eichen-Mischwald auf vergleyten Sandböden.“</i> • <i>Im Hinblick auf das Natura 2000-Netz: Schutz der vorhandenen oligo- bis mesotrophen Gewässer, der ausgeprägten FFH-Lebensraumtypen sowie insbesondere der Art Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)</i> <p>Windenergiesensible Arten werden in den Schutzzwecken des NSG sowie im Gebietssteckbrief des gleichnamigen FFH-Gebietes nicht gelistet. Eine Beeinträchtigung der oben genannten Schutzziele ist nicht zu erwarten, da es zu keinen direkten Flächeninanspruchnahmen kommt und mit der Errichtung der WEA auch keine stofflichen Emissionen verbunden sind, die die Schutzziele beeinträchtigen könnten.</p> <p>Siehe oben</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	<p>Es handelt sich um Moor, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt schon nach dem Mooratlas 2023 die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist.</p> <p>VIII. Teilbereich 6 Westermoor</p> <p>Die Fläche widerspricht dem Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Es gibt keine Bewertung der vorkommenden Arten, da eine Kartierung nicht oder unzureichend stattfand.</p> <p>Das vorhandene Wachtelbrutrevier steht ebenso entgegen wie die vorhandenen Brutplätze für Kiebitze und große Brachvögel, die gemeinschaftsrechtlich streng geschützt sind, sodass wegen Verstoßes gegen § 45 BNatSchG die Planung unzulässig ist.</p> <p>Der vorhandene Weißstorchbrutplatz in der Schillerstr.in Deternerlehe und weitere in Waldweg, Beheburgstrasse und Westerstrasse alle in Vreschen-Bokel bestärken dies.</p> <p>Gast- und Rastvögel sind nicht bewertet worden.</p> <p>Die Feststellung, dass eine besondere Habitatqualität nicht ersichtlich ist, ist vollkommen unzutreffend. Die Fläche ist aus genau diesem Grund bereits nach der Potenzialstudie 2013 aus der Flächenkulisse herausgenommen worden.</p>	<p>Die Hinweise zum Schutz des Moores werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP kein Widerspruch zwischen den Vorranggebieten zum Torferhalt und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wiedervernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO₂ -Emittenten in Niedersachsen zählen.</p> <p>Der Teilbereich wird zum Entwurfstand nicht mehr dargestellt.</p> <p>Die durchgeführten Kartierungen entsprechen den Anforderungen des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens für die Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die kartierten Reviere stellen kein dauerhaftes Planungshindernis dar, sofern sichergestellt werden kann, dass durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der betroffenen Arten eintritt.</p> <p>Die vorhandenen Weißstorch-Brutplätze sind in die vorliegende Abwägung eingeflossen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bürgerinitiative Apen</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet Holtgast verliert seinen Zweck wie auch das Landschaftsschutzgebiet Vreschen-Bokel am Aper Tief, das NSG Holtgast verliert seinen Zweck wie auch das NSG Vreschen-Bokel und das NSG Aper Tief, auch das FFH-Gebiet 217 Holtgast verliert seinen Sinn, da der Maßnahmenplan nicht umgesetzt werden kann.</p> <p>Mehrere Waldstücke werden überplant, die allerdings als Gehölzflächen bezeichnet werden. Es sind landschaftsprägende Baumreihen und Wallhecken sowie tatsächliche Waldstücke.</p> <p>Der Boden besteht aus Moor. Wie oben dargelegt liegt die besondere Schutzwürdigkeit genau darin, dass es sich um Hochmoor kleinräumig auch Niedermoor handelt, ist dies nicht erkannt worden, obwohl der Grundwasserstand hoch ansteht.</p> <p>Auch hier findet eine Verschiebung von Abwägungsgesichtspunkten in nachfolgende Verfahren statt, die allerdings nicht mehr durchgeführt werden dürfen. Die Avifauna wird erheblich beeinträchtigt, sodass ein Verbot nach § 45 BNatSchG vorliegt.</p>	<p>Schutzzweck des NSG Holtgast ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Allgemein:</u> „[...] die Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen Gebietes, bestehend aus natürlichen Erlen-Birken-Bruchwald und Feuchtgebüsch mit Weiden und Gagel auf schlickdurchsetztem Niedermoor, sekundärer Moorbirkenwald auf entwässertem Hochmoortorf, einem nährstoffarmen Schlattgewässer und Eichen-Mischwald auf vergleyten Sandböden.“ • <u>Im Hinblick auf das Natura 2000-Netz:</u> Schutz der vorhandenen oligo- bis mesotrophen Gewässer, der ausgeprägten FFH-Lebensraumtypen sowie insbesondere der Art Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>) <p>Windenergiesensible Arten werden in den Schutzzwecken des NSG sowie im Gebietssteckbrief des gleichnamigen FFH-Gebietes nicht gelistet. Eine Beeinträchtigung der oben genannten Schutzziele ist nicht zu erwarten, da es zu keinen direkten Flächeninanspruchnahmen kommt und mit der Errichtung der WEA auch keine stofflichen Emissionen verbunden sind, die die Schutzziele beeinträchtigen könnten.</p> <p>Es werden keine Waldflächen überplant.</p> <p>Die Hinweise zum Schutz des Moores werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP kein Widerspruch zwischen den Vorranggebieten zum Torferhalt und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wiedervernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO₂ -Emittenten in Niedersachsen zählen.</p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde bereits eine Artenschutzprüfung durchgeführt, nach der derzeit absehbar ist, dass der Umsetzung von WEA innerhalb der Teilbereiche keine dauerhaften Planungshindernisse durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>Weiterhin ist in der Absichtung des Detaillierungsgrades der verschiedenen Planungsebenen davon auszugehen, dass im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung auf der Grundlage der dann konkreten Anlagenfiguration und Anlagenhöhen das Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie bedarfsgerechte oder pauschale temporäre Betriebseinschränkungen im Detail unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	<p>Das Landschaftsbild wird zerstört. Allerdings wird auch dies auf den qualifizierten Bebauungsplan verschoben, was unzulässig ist.</p> <p>IX.</p> <p>Nach alledem ist damit die beabsichtigte Planung defizitär und enthält nicht alle notwendigen Informationen, verweist auf nachfolgende Planungsverfahren, die rechtlich nicht (mehr) stattfinden dürfen/ müssen, berücksichtigt die geltende Rechtslage nicht und verstößt gegen höherrangiges Recht.</p> <p>Eine gemeindeübergreifende Abstimmung hat ebenso wenig stattgefunden wie die Berücksichtigung der Bürger und Einwohner der angrenzenden Gemeinden.</p> <p>Es wird daher davon ausgegangen, dass das Verfahren komplett fallen gelassen wird bzw. gegebenenfalls nach Feststehen der gültigen Regelungen erneut begonnen wird.</p>	<p>Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist nicht ersichtlich. Die Gemeinde Apen stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes ist gegenüber dem gemäß § 2 EEG überragendem öffentlichen Interesse zum Ausbau der Windenergie nicht gegeben.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Alle Nachbargemeinden wurden am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde lediglich von der Gemeinde Detern/Samtgemeinde Jümme abgegeben. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Abstände zur Wohnbebauung auf dem Gebiet der Gemeinde Detern, auch unter dem Aspekt der Störung des Landschaftsbildes - insbesondere in den Bereichen ohne Vorbelastung und ohne ausreichende sichtschatende Elemente - zu beachten und ausreichend zu bemessen sind. Diese Anforderung wird mit den harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt.</p> <p>Das Verfahren wird mit reduzierter Flächendarstellung fortgeführt.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass WEA mit dem mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) -sofern diese nicht erreicht werden - im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben zulässig sind und zwar mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlage dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden ist.</p> <p>Diese Planung trägt dazu bei, dass die Vorgaben der gesetzlichen Teilflächenziele erreicht werden und steuern die WEA auf geeignete Standorte.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Einwender 43a Ergänzung Bürgerinitiative 05.04.2023</p>	<p>Vreschen-Bokel 05.04.2023 Nachtrag zu Einwänden vom 17.03.2023 Einwendung gegen die beabsichtigte 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apen Sehr geehrte Damen und Herren. Folgende Storchennester sind inzwischen bewohnt: Wiesenstr. Deternerlehe Nahrungssuchgebiet Westermoor</p> 	<p>Am westlichen Rand des Gemeindegebietes, westlich der Ortsteile Augustfehn I und Vreschen Bokel ergeben sich die Potentialflächen 5 Holtgast und Potentialfläche 6 in Westermoor. Da diese Flächen sich in einem kürzeren Abstand zueinander finden, könnte es in diesem Bereich zu einer Überfrachtung des Landschaftsraumes durch WEA kommen. Die Gemeinde hat daher die Absicht, am westlichen Rand des Gemeindegebietes nur eine Potentialfläche als Sondergebiet für die Windenergie darzustellen. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie eine weitere gemeindliche Abfrage zu besetzten Weißstorch-Horsten weisen auf eine höheres avifaunistisches Konfliktpotenzial für den Teilbereich 6 (Westermoor) im Vergleich zum Teilbereich 5 (Holtgast) hin. Deshalb wird der Teilbereich 6 in der Entwurfsfassung nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der besetzten Weißstorchhorste werden zur Kenntnis genommen und zum Entwurfstand in den Umweltbericht aufgenommen. Die Horste befinden sich rd. 1.500 m (Beheburgstraße) und 1.400 m vom Teilbereich 5 Holtgast entfernt und somit innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Da derzeit keine Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere innerhalb des Teilbereiches vorliegen, bzw. eine sich durch eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit resultierende Erhöhung des Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gesenkt werden kann, liegt kein dauerhaftes artenschutzrechtliches Hindernis vor.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 43a	<p>Dieses Pärchen brütet in der Behebungstr. In Vreschen-Bokel bei Eilers Nahrungsgebiet Westermoor Im Hintergrund der Windpark Detern</p> 	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 43a	<p>Diese Störche sind sesshaft im Westerweg bei Albers in Vreschen- Bokel mitten im Westermoor</p>  <p>Auf den Nestern am Waldweg wurden keine Störche angetroffen, obwohl das Nest jedes Jahr bewohnt ist. In Vreschen-Bokel Hauptstr. bei Sybrands wurden Störche gesichtet, aber nicht fotografiert. Gerne reiche ich weitere Bilder nach. Viele Grüße Dieter Börjes</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Private Einwendungen
Inhaltlich in etwa gleichlautende Stellungnahmen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
44	Einwender 44 16.03.2023	<p>Folgend einige Gedanken zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das neue Landesgesetz für die Planung weiterer WEA-Parks ist derzeit noch nicht fertig, daher ist die o.g. Planung so unzulässig. All das hier Beabsichtigte muss an das neue Landesgesetz angepasst werden. 	<p>Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen („WEA“) an Land vom 20.07.2022 ist am 01.02.2023 in Kraft treten.</p> <p>Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen weiter privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Wird das Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben, jedoch mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlage dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen im BImSch-Verfahren gebunden ist.</p> <p>(Quelle: Arbeitshilfe des NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 44	<ul style="list-style-type: none"> - Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden. - Viele Flächen sind zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, erst recht nicht drei Anlagen in einem Park. - Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier ein Durchfahrtsverbot bewirkt. 	<p>Nach dem Windenergieerlass 2021¹⁷ muss im Ergebnis des Planungsprozesses eine ausreichend große Fläche (in substantieller Weise) für die Windenergienutzung verbleiben. Die Bewertung, ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung. Ein Planungsträger darf auch mehr Flächen ausweisen als für die Schaffung von „substanziellem Raum“ notwendig ist. Der Windenergieerlass 2021 erhält einen regionalisierter Flächenansatz. Die bedeutet als Orientierungspunkt für die Gemeinden, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale¹⁸ errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Bei dem o.g. Flächenansatz ergibt sich für die Gemeinde Apen eine Mindestfläche von 28,51 ha, die für die Windenergie bereitgestellt werden soll. Für die Gemeinde Apen wird in der Entwurfsfassung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Reduzierung der Teilbereiche aufgrund der sachgerechten Abwägung aller Belange eine Flächengröße von 36,39 ha erreicht. Damit wird der im Windenergieerlass 2021 vorgegebene Mindestansatz deutlich überschritten und das Flächenziel erreicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Flächengröße zur Kenntnis. Auch wenn die Standortprüfung von Referenzanlagen mit 220 m Höhe ausgehen, sind die Flächen geeignet, auch höhere Anlagen aufzunehmen. Der Immissionsschutz wird im Zulassungsverfahren durch entsprechende Abschaltzeiten geregelt. Zudem wird die relativ kleine Fläche am Apen Tief im Rahmen der Abwägungsentscheidung nicht weiterverfolgt. Die relativ kleine Fläche in Westerloy/ Winkel bleibt bestehen, da hier eine Konzentrationswirkung mit dem Windpark auf Westersteder Gebiet erzielt werden kann.</p> <p>Bei dem Schmugglerpadd handelt es sich nicht einen Anlage, die dem Denkmalschutz unterliegt. Im Übrigen kann der Denkmalschutz zurückgestellt werden, weil das Vorhaben einer überwiegendes öffentliches Interesse darstellt (OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023, Az. 5 K 171/22 OVG). Das Vorhaben einer WEA ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist im Zulassungsverfahren zu erbringen.</p>

¹⁷ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —

¹⁸ Flächen nach Abzug harter Tabuzonen einschließlich FFH-Gebiete und Waldflächen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 44	<ul style="list-style-type: none"> - Der Schutz des Moores, gerade im Westermoor (Moor- schutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaß- nahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefähr- det sind. - Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs groß- flächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst - weder im Vogelschutzgebiet, noch so gut sichtbare Vertreter wie die Weißstörche. - Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrän- gung. Nach den beabsichtigten Regeln sind mind. 800m plus Rotorlänge vorgesehen, nach bisherigem Recht ein Min- destabstand 750 m zu jedem Haus. - Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen. 	<p>Die Hinweise zum Schutz des Moores werden zur Kenntnis genommen. Es ist da- rauf hinzuweisen, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP kein Wie- derspruch zwischen den Vorranggebieten zum Torferhalt und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wie- dervernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässe- rungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO₂ -Emittenten in Nieder- sachsen zählen. Der Schutz der Bausubstanz ist im Einzelfall auf der Zulassungse- bene zu regeln.</p> <p>Die Hinweise zu den naturräumlichen Schutzgebieten werden zur Kenntnis ge- nommen. Die Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete mit einer gegenüber Windkraftanlagen besonders empfindlichen Vogelwelt (NSG WE 221 Aper Tief, NSG WE 271 Vreschen-Bokel am Aper Tief, FFH 234/NSG WE 285 Godensholter Tief) werden zum vorsorglichen Vogelschutz mit einem Abstand bis 220 m als weiche Tabuzone berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Gemeinde Apen zum vorsorglichen Landschaftsschutz von Windenergie- anlagen freigehalten und auch nicht von den Flügeln der Windkraftanlagen überstri- chen werden. Entsprechend erfolgt im Interesse der Bewahrung des Gebietscharak- ters die Einstufung einschließlich eines 75 m Abstandsradius als weiche Tabuzone.</p> <p>Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrän- genden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erfor- schung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entge- gen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Naben- höhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei einer Rotorlänge von 220m, die die Ge- meinde Apen in die Abwägung eingestellt hat, ergibt sich eine harte Tabuzone von 440 m. Zuzüglich einer weichen Tabuzone von 220 m ergibt sich ein Mindestabstand von 660 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außen- und Innenbereich. Die- ses ist nach der Rechtslage und unter dem Vorsorgeaspekt ausreichend.</p> <p>Auf die Darstellung der Teilbereiche 1 (Klauhörn), 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor) wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Im Bereich Holtgast / Westermoor wird damit einer Überfrachtung des Raumes (Um- zingelung) entgegengewirkt.</p> <p>Siehe Einwender 2 - Abwägung zur Standortauswahl</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
48	Einwender 48 08.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Wir sind als Bürger nicht beteiligt und nicht beachtet worden, was auch für unsere Flächen und deren Bedeutung auch für die Avifauna gilt. - Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepaßt werden muß. - Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet. - Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt. Damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind. - Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren .Habitats zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst. - Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus. - Wir werden umzingelt von den geplanten Parks oder zumindest Flächen. 	<p>Siehe Einwender 44</p>
49	Einwender 49 08.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Wir sind als Bürger nicht beteiligt und nicht beachtet worden, was auch für unsere Flächen und deren Bedeutung auch für die Avifauna gilt. - Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepaßt werden muß. - Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet. - Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt, damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind. 	<p>Siehe Einwender 44</p> <p>Siehe Einwender 44</p> <p>Siehe Einwender 44</p> <p>Siehe Einwender 44</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 57</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anlage vom neu u. Wilfried Gertje</i></p> <p>Zum Thema Windkraft</p> <p>Seit einigen Jahren hüllt die Welt uns in Angst. Sei es die Corona Pandemie, der Ukraine Krieg oder der Klimawandel. Aber Angst ist ein schlechter Begleiter und so werden Entscheidungen oftmals unüberlegt und nicht zu Ende gedacht gefällt - zu Lasten der Menschen, die damit leben sollen – müssen.</p> <p>So nun auch beim Klima. Während man in Nachbarländern darüber nachdenkt, Atomkraftwerke weiter auszubauen setzt Deutschland auf grünen Strom, was im Ansatz ja auch richtig ist. Aber wie sieht Deutschland wohl 2030 aus, wenn lt. Kanzler Scholz bis Ende des Jahrzehnts jeden Tag ca. 5 Windkraftanlagen errichtet werden sollen!?</p> <p>Was den Ausbau der Erneuerbaren betrifft gibt es viele falsche Information, vieles wird dementiert und alles wird „Schön“ geredet.</p> <p>Ja und damit steht nun auch die Gemeinde Apen und unser Landkreis Ammerland vor diesem Problem.</p> <p>Wir möchten hiermit nun Stellung beziehen, warum wir gegen den Standort Klauhörn sind.</p> <p>Hier, wie Sie alle wissen, befinden sich ca. 30 Ha Ausgleichsfläche des Landkreises Ammerland – das Vogelschutzgebiet mit moorigem Untergrund. Hier im Gebiet Klauhörn – Ihorst hat der Rotmilan seine Heimat gefunden. Die vom Aussterben bedrohten Kiebitze nisten jedes Jahr auf den für Windkraft vorgesehenen Flächen. Seltene Fledermausarten und sogar der Eisvogel wurden hier gesichtet um nur die Wichtigsten zu nennen.</p> <p>Erst kürzlich wurden hier erst wieder Bäume gefällt und Wallhecken gerodet um Einflugschneisen für besondere Wiesenvögel zu gewährleisten. Jetzt denkt man im gleichen Atemzug darüber nach, hier Windräder aufzubauen. Dadurch würden viele Vögel vertrieben werden und durch die Rotorblätter auch zu Tode kommen. Doch diese Tatsache will und soll ja keiner hören.</p> <p>Nachgewiesen ist auch, dass der Boden unter den Anlagen austrocknet, was bei moorigem Untergrund nicht gerade klimafreundlich ist!</p> <p>Nicht nur, dass Natur und Tierwelt leiden auch wir Anwohner werden mit den ganzen Nachteilen der Windkraft wie u.a. Infraschall und Schattenwurf konfrontiert, aber auch diese Tatsache interessiert heutzutage weder Politik noch Investoren. Hier kommt es erstmal auf den Profit an. Was ist dagegen schon das Leiden eines Anwohners.</p> <p>Auch Privat fühlen wir uns mit unserem Landhof Tausendschön, der offenen Gartenpforte und der Ferienwohnung, mit vielen auswärtigen Gästen, stark beeinträchtigt.</p> <p>Was ist eigentlich an Windkraftanlagen umweltfreundlich, wenn beim Aufbau ca. 150 bis 300 (je nach Bodenbeschaffenheit) Betonmischer anrollen um die Fundamente zu errichten. Wie sieht es mit unseren Straßen aus, wenn Schwerlasttransporter durch die Gemeinde fahren. Wird es Hochspannungsleitungen geben oder werden die Leitungen unterirdisch verlegt? Und was passiert eigentlich, wenn irgendwann mal ein Rückbau erfolgt. Werden die Fundamente in der Erde bleiben, wer wird die Kosten dann tragen und wie wird die Entsorgung sein? Wahrscheinlich geht dann alles wieder zu Lasten des Steuerzahlers, denn die Investoren haben bis dahin ihr Geld verdient und ziehen sich dann wohl aus der Verantwortung.</p> <p>Zum Schluss noch folgende Anmerkung: Sollten wir nicht alle mal in uns gehen und auch mal über den Tellerrand gucken, um uns zu fragen, was tun wir hier eigentlich! Gehen wir immer den richtigen</p>	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlusempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 57</p>	<p>Weg? Sollten wir uns immer so unter Druck setzen lassen und immer alles befürworten was die Bundesregierung sagt?</p> <p>Denn wenn die Pläne unserer Regierung wahr werden, ist nicht nur die Landschaft unserer liebenswerten Gemeinde Apen und unseres schönen Ammerlandes mit Windkraftanlagen verbaut, sondern ganz Deutschland.</p> <p><i>Heidi Jatz</i> <i>H. Jatz</i></p>  <p>The newspaper clippings include: <ul style="list-style-type: none"> „Die Kleinem hängt man die Geißel über dem Kopf“ - Artikel über die Bundesregierung. „Dienstwagen-Fahrten zu bewaffneten Spaziergängen“ - Artikel über die Nutzung von Dienstwagen. „Windräder lassen es überall brummen und vibrieren“ - Artikel über die Auswirkungen von Windkraftanlagen. „Falsches Bild von den Palästinensern“ - Artikel über die Darstellung von Palästinensern in den Medien. „Mehr Fürsorge auch für Bürger“ - Artikel über die Bürgerrechte. „Jeder fährt, wie es ihm passt“ - Artikel über die individuelle Freiheit. </p>	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

Fortsetzung
Einwender 57

Neuer Fraktionschef BREMERHAVEN - Die CDU in Bremerhaven hat mit Beginn der neuen Legislaturperiode ihre Fraktionspräsidentschaft an den bisherigen Stellvertreter Axel Thomsen Räschen. Er folgt Paul Döcker, der 20 Jahre lang Fraktionschef war.

NWZ-HANDESCOUT
ANREGUNGEN, Beiträge und Bilder von Lesern und Lesern erreichen die wir schnell und direkt via SMS oder MMS unter der Rufnummer 0170 1000000 oder als E-Mail über handescout@nwz.de. Aber Beiträge von Lesern und Bildern sind willkommen. NWZ/Zeitung.de/handescout

Beim Ausbau der Windenergie ist das Maß voll
VON MARCO SENG
FRAGE: Herr Elmer, warum hat die Politik keine Zielvorgabe zum Winderausbau gegeben?
ELMER: Wir haben das in völliger Weise getan, in Form von unseren Positionen. Es kamen aber nur abnehmende Antworten, aus Technischen, zusammengefasst: Man hat das Gefühl, dass das Ganze ein Scheitern ist. Es sind zwar immer noch einem Bürgerdialog gesprochen, aber im Grunde sieht das Ergebnis schon im Vorfeld fest. Obendrauf kann, das einige Bürgerdialoge, die Informieren über die Möglichkeit zu Stellungnahme, wird kurz vor dem Abschluss bekommen haben. Das Umweltministerium hat den Fehler begangen, aber in dem Termin festgehalten.
FRAGE: Was sind Ihre Ansätze zum Ausbau?
ELMER: Umweltminister Vetter sollte den Erlös eigentlich hinter verschlossene Türen entwickeln, zum großen Teil aus Lobbyarbeiten, die mit am Tisch sitzen. Naturschutzverbände waren nur sehr marginal vertreten. Nur durch eine indirekten

INTERVIEW
THEMA: ERLASS DES UMWELTMINISTERIUMS
Matthias Elmer ist Vorsitzender des Landesverbandes „Jugendkraft Niedersachsen“. Der 53-Jährige wohnt in Egestorf (Landkreis Ammerland). Die Bürgerinitiative setzt sich für eine „vernünftige Energiepolitik“ ein.
www.vernunftkraft-niedersachsen.de

mehr gibt, die nicht konfliktlos sind, geht es Politik und Lobbyisten seit Jahren, genau diese Flächen auch noch bebauen zu können. Wir möchten, dass der Name und Ansehen dabei kaum noch eine Rolle spielt. Auch die Gesundheit der Anwohner ist in Gefahr. Es geht alleine um monetäre Interessen. Das haben wir für nicht akzeptabel.
FRAGE: Was fordern Sie?
ELMER: Das Maß ist voll in Niedersachsen. Deshalb fordern wir ein Moratorium für den Ausbau der Windenergie. Man muss sich wirklich Zeit nehmen, die grünen Probleme der Energieende zu lösen. Wir sind nicht in Brand und liegen gegen die Windkraft, aber für einen langsamen Ausbau. Man muss sensibel schauen, was überhaupt noch möglich ist.

Infraschall von Windrädern gefährlich

Betrifft: Windanlagen keine Lärmbelastung, Tinnitus, 25. Juni

Niemand wird den Ast ablegen, auf dem er sitzt. Darum ist es eine Farce, wenn die Deutsche Windenergie-Institut an einer Befragung von Anwohnern beteiligt ist, ob beziehungsweise wie störend die lärmersetzenden Windkraftanlagen sind. Die plakative Aussage der Überschrift, dass von Windanlagen keine Lärmbelastung (...) ausgeht, ist reine Illusion und Wunschdenken (...)

Der knallend dumpfe Windschlag eines jeden Flügels bei höheren Windgeschwindigkeiten führt diese Überschall ad absurdum. Bei 20 Umdrehungen pro Minute des dreiflügeligen Rotors durchdringt dieser groß fäuchende bis dumpf dröhnende Windschlag im Sekundentakt Haus, Hof und alle Gebäude, Grundstücke und Gärten so wies. Je nach Windintensität und Dauer stundenlang, tags und nachts. Wie hier behauptet, dass von Windkraftanlagen keine Lärmbelastung ausgeht, kann nur hörschuldig sein (...)

Ehard Jansat
Rönne Moor

Sie berichten von einer Studie der Universität Halle-Wittenberg (...), die keine unzumutbare Lärmbelastung der Anwohner zeigt. Dem mag für den hörbaren Schall mit Frequenzen über 20 Hertz (Hz) (Schwingungen pro Sekunde) stimmen. Doch alarmierende Meldungen gibt es für den Infraschallbereich, die Schallintensitäten unter 20 Hz, die durch unser Gehör nicht wahr genommen werden. Schallwellen sind verdichtete Luftbereiche, die durch die schwingenden Flügel im Bereich von 15 Hz und durch die Luftverdichtung zwischen Flügel und Mast bei 1 Hz. Sie liegen also unter unserer Gehörschwelle (...)

Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, hat kürzlich die bisher bekannten Wirkungen des Infraschalls auf den Menschen zusammengestellt. Danach legt die Eigenfrequenz von vielen Körperorganen wie zum Beispiel dem Gehirn im Bereich von 15 Hz. Infraschall kann die Eigenresonanz der Organe aufschaukeln bis zu irreparablen Schädigungen (...)

Diese Politik erinnert fatal an die Geschichte der Röngenturbinen. Über viele Jahrzehnte glaubte man, Röntgenstrahlen seien harmlos (...)

Nach allen bisherigen Erkenntnissen scheint sich für Infraschall eine ähnliche Entwicklung anzubahnen.

Prof. Dr.-Ing. Hans-Ulter Appel
Schortens 20199

Die Studie der Uni Halle-Wittenberg enthält Aussagen von Menschen, die eine ziemlich starke Lärmbelastung erleben, obwohl die Grenzwerte eingehalten werden. Weist der Wind von den Anlagen zu den Wohngebäuden oder bei Nacht, wird der Studie zufolge der Lärm „verstärkt als unangenehm wahrgenommen“ (...)

Die Studie spricht von Lärm-Emissionen die mit Verkehrslärm vergleichbar sind.

ist Verkehrslärm keine Belastung? Zu den schädlichen Auswirkungen von Verkehrslärm gibt es zahllose Forschungsarbeiten. Sind die Lärmschutzwände an Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen nur ein Hobby der Straßenbauer und völlig überflüssig? Und wenn nicht, werden von Windparks ähnliche Lärmschutzwände errichtet? Studien in 15 Ländern belegen, dass noch in einer Distanz von mehr als 1000 Metern zu einer Lärmquelle die Bevölkerungslagen signifikant abnehmen. Vögel sind Biotopkrieger, die auf Gebirgspopulationen verweisen.

Einen Effekt der Windenergieanlagen isoliert zu betrachten ist außerordentlich fragwürdig. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen summieren sich. Naturwissenschaftlich wird eine Distanz von 2,5 Kilometern zu Windanlagen gefordert, um die Gefährdung durch Infraschall zu minimieren. Und was ist mit den übrigen Folgewirkungen von Windanlagen, wie Naturzerstörung, Lichtblitz, rotierende Hindernisse, Umwandlung der Landschaft in öde Industrieparks oder der Tod von unzähligen Vögeln und Fledermäusen? Ist das alles zu vernachlässigen, weil der Lärm der Anlagen durch den Vergleich mit Verkehrslärm relativiert wird? (...)

Beate Scheer
Jasebendorf

Erneuerbare-Energien-Gesetz nicht zu Ende gedacht

Betrifft: „Alle Windräder auf einen Blick“, Wirtschaft, 31. Juli

„Mit der Technik den Himmel versagen“, besaure ein hiesiger international bekannter Maler in Vorabend 1988 eines seiner visionären Bilder. Er wird als „Magischer Realismus“ bezeichnet. Heute sind wir im windstreichenden Niederrhein mit mehr als 2000 (Dinfussend) installierten Windkraftanlagen längst ergötzt in diesem „vernünftigen Realismus“ angekommen.

Und es wird weiter genagt, bis wir alle keinen klaren Himmel mehr sehen. (...) Von der Beizigkeit unserer westen Frischen Natur- und Kulturlandschaft – von der „Seele unserer Heimat“ – können sich in Zukunft Millionen hier lebende Einheimische, auch Nordlichter genannt, auf Nervenwiedersehen verabschieden. (...) „Wind“ ist ein unzuverlässiger „Treibstoff“. Eine Zufalls-Energie wird er auch genannt. Deshalb muss man bei Windkraftanlagen die unruhige windabhängige Leistung in Volllaststunden. Ein Jahr hat 8760 Stunden. Windkraftanlagen in besserer Küstenlage On Shore schaffen 1500 bis 1700 Volllaststunden pro Jahr (abhängig von Standort). Das ist ungenügend, magere 20 Prozent.

Wussten Sie es? Und damit auch nur ein „Flußel“ Stromleistung der immer voluminös in MW aufgetrieben installierten Anlagen (Nebengeldern) zur Versorgung marginaleren Haushalten. Es wird bewusst medial hoch gepöbel. Und auch Strom ist eine flüchtige Energie. Er lässt sich in großen Mengen (zum Beispiel für eine Stadt, Gemeinde, Fabrik etc.) nicht speichern. Deutungen kommt bisher noch kein grüner Strom alleine aus ihrer Steckdose (...)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist nicht zu Ende gedacht. Es fehlen Anreize für die Erzeugung und Erforschung von dünnem, benötigten Speichern, Technologien und Möglichkeiten.

Bernard Dehede
Jever

LESERBRIEFE geben die Meinung des Verfassers wieder. Einwendungen sollten nicht länger als 60 Druckzeilen (20 Anschläge) sein. Deutlich längere Beiträge können nicht berücksichtigt werden. Die Redaktion behält sich Kürzungen vor, diese werden mit dem Vermerk „gekürztes Exemplar“ gekennzeichnet. Aufgrund der Vielzahl der Einwendungen kann nicht jede Zuschrift veröffentlicht werden. Briefe ohne Angabe des Namens und der Adresse von Telefonnummern werden nicht abgedruckt.

Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
58	Einwender 58 08.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Wir sind als Bürger nicht beteiligt und nicht beachtet worden, was auch für unsere Flächen und deren Bedeutung auch für die Avifauna gilt. - Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss. - Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet. - Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt, Damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind. - Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst. - Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus. - Wir werden umzingelt von den geplanten Parks oder zumindest Flächen. 	<p>Siehe Einwender 44</p>
59	Einwender 59 13.03.2023	<p>Folgend einige Gedanken zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das neue Landesgesetz für die Planung weiterer WEA-Parks ist derzeit noch nicht fertig, daher ist die o.g. Planung so unzulässig. All das hier Beabsichtigte muss an das neue Landesgesetz angepasst werden. - Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden. - Viele Flächen sind zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, erst recht nicht drei Anlagen in einem Park. 	<p>Siehe Einwender 44</p> <p>Siehe Einwender 44</p> <p>Siehe Einwender 44</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 59	<ul style="list-style-type: none"> - Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier ein Durchfahrtsverbot bewirkt. - Der Schutz des Moores, gerade im Westermoor (Moor- schutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind. - 9 Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst - weder im Vogelschutzgebiet, noch so gut sichtbare Vertreter wie die Weißstörche. - Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung. Nach den beabsichtigten Regeln sind mind. 800m plus Rotorlänge vorgesehen, nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus. - Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen. - Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild sollen in einem Vogelschutz Gebiet gebaut werden. - Windkraftanlagen sind nicht lautlos! Die Windkraftanlagen machen unhörbaren Lärm, dieser ist sogar schädlich für die Anwohner. Dies kommt von Infraschall! - Schattenschlag der Windmühlen durch nah anliegendes Wohngebiet. - Schädlich für Vögel, gerade aufgrund des Naturschutzgebietes. 	<p>Siehe Einwender 44</p> <p>Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störepfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.</p> <p>Die Flächen für Windenergie wurden unter Berücksichtigung des Vogelschutzes reduziert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
60	Einwender 60 13.03.2023	<p>Folgend einige Gedanken zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das neue Landesgesetz für die Planung weiterer WEA-Parks ist derzeit noch nicht fertig, daher ist die o.g. Planung so unzulässig. All das hier Beabsichtigte muss an das neue Landesgesetz angepasst werden. - Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden. - Viele Flächen sind zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, erst recht nicht drei Anlagen in einem Park. - Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmugglerpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier ein Durchfahrtsverbot bewirkt. - Der Schutz des Moores, gerade im Westermoor (Moor- schutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind. - Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst - weder im Vogelschutzgebiet, noch so gut sichtbare Vertreter wie die Weißstörche. - Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung. Nach den beabsichtigten Regeln sind mind. 800m plus Rotorlänge vorgesehen, nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus. - Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen. - Man beachte gerade auch in Klauhörn, dass dort an der geplanten Stelle, ein Vogelschutzgebiet ist. 	<p>Siehe Einwender 44</p> <p>Auf die Darstellung des Teilbereiches 1 (Klauhörn) wird als Ergebnis der gemeindlichen Abwägung verzichtet.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
63	Einwender 63 10.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss. - Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden. - Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks. - Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet. - Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt, - damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind. - Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche - Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus. - Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen - Wenn der Windpark so genehmigt werden sollte, sollten <u>direkt</u> Betroffene die Möglichkeit haben: <ul style="list-style-type: none"> I. Strom zu vergünstigten Konditionen und/oder II. Möglichkeit eines Direktinvestments für Anwohner, um monetär davon zu profitieren (siehe Bürgerpark Detern = pro Anwohner die Möglichkeit, 10.000 € zu investieren, um jedenfalls so davon zu profitieren. 	<p>Siehe Einwender 44</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
74	Einwender 74 20.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> • das neue Landesgesetz für die Planung weiterer WEA-Parks ist derzeit noch nicht fertig, daher ist die o.g. Planung so unzulässig. All das hier Beabsichtigte muß an das neue Landesgesetz angepasst werden. • der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden • viele Flächen sind zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 250 Metern Gesamthöhe aufzunehmen, erst recht nicht drei Anlagen in einem Park. • der historische Schmugglerpadd in Vreschen-Bokel ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere kulturhistorische Bedeutung (siehe Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier ein Durchfahrtsverbot bewirkt • der Schutz des Moores, insbesondere des Westermoores und Bokelermoores (Moorschutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind. • das Landschaftsbild wird in den NSG's und den LSG's großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst. • insbesondere der Bereich um Westermoor, Beheburg, Schmugglerpadd, Nordpol und Bokelermoor ist regelmäßiges Rastgebiet vieler artengeschützter und vom Aussterben bedrohter Weißstörche und anderer seltener Vogelarten! • es fehlt der Schutz vor unzumutbarer optischer Beeinträchtigung. Die Abstände zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Es droht massiver Wertverlust unserer Immobilien • wir werden umzingelt von den geplanten Windparks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen. Nutznießer sind wenige kapitalstarke Investoren auf Kosten der Allgemeinheit! 	<p>Siehe Einwender 44</p> <p>Auf die Darstellung des Teilbereiches 6 (Westermoor) wird aufgrund der gemeindlichen Abwägung verzichtet.</p> <p>Siehe Einwender 44</p> <p>Auf die Darstellung der Teilbereiche 1 (Klauhörn), 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor) wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Im Bereich Holtgast / Westermoor wird damit einer Überfrachtung des Raumes (Umzingelung) entgegengewirkt.</p>

